

**Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates vom 31. Januar 2020 (BR Drs. 587/1/19) zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (7. ÄVO)**

**I. Einleitung**

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (Ausschuss) vom 31. Januar 2020 (BR Drs. 587/1/19) zur 7. ÄVO (Beschlussempfehlung) stellt in weiten Teilen eine Verbesserung des Tierwohls in deutschen Ställen dar, beinhaltet jedoch neben verbesserungswürdigen Aspekten erhebliche Unklarheiten.

Der Ausschuss distanziert sich überwiegend ausdrücklich vom Entwurf der 7. ÄVO des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und zeigt ausdrückliches Interesse an der Verbesserung der Nutztierhaltung zugunsten der Nutztiere. Wir sind erfreut, dass sich der Ausschuss für mehr Tierwohl einsetzt und den Verordnungsentwurf des BMEL vom 7. November 2019 (BR Drs. 587/19) (Verordnungsentwurf) kritisch betrachtet.

Der Ausschuss beruft sich auf das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ aus dem Jahr 2015, welches darlegt, dass die Nutztierhaltung in Deutschland von Bedingungen geprägt ist, die das Tierwohl der Nutztiere in erheblichem Maße beeinträchtigen und Schmerzen, Leiden und Schäden verursachen<sup>1</sup> und bemängelt, dass das BMEL dieses Gutachten in keiner Weise berücksichtigt.

Die Beschlussempfehlung enthält Regelungsvorschläge für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), die das Wohl von Nutztieren deutlich verbessern würden. Dies betrifft insbesondere das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern sowie die Regelung zur Ausgestaltung des Liegebereichs von Kälbern. Auch die Empfehlung differenzierter Regelungen

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Gutachten – Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung (Kurzfassung), März 2015, S. 1, 12.

zur Haltung von Legehennen, Legehennen-Elterntieren, Junghennen, Masthühnern und Masthühner-Elterntieren sowie den männlichen Tieren der Legelinien ist zu befürworten. Darüber hinaus ist es erfreulich, dass der Ausschuss im Zusammenhang mit der Kastenstandhaltung von Schweinen die Streichung der Anforderung der ausgestreckten Seitenlage nicht unterstützt. In hohem Maße widersprüchlich ist die Beschlussempfehlung jedoch im Hinblick auf eine diesbezügliche Übergangsfrist. Sollte der Ausschuss eine Übergangsfrist für die Anforderung der ausgestreckten Seitenlage vorsehen, ist eine solche vehement abzulehnen und in keiner Weise vertretbar. Schließlich enthält die Beschlussempfehlung keine Regelung für den vollständigen Verzicht auf die Kastenstandhaltung. Dennoch stellen die empfohlenen Regelungen einen Schritt in die richtige Richtung dar, zumal der Ausschuss perspektivisch den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung fordert.

## **II. Kastenstandhaltung**

Die Kastenstandhaltung wird in der Beschlussempfehlung zwar in ihrer Existenz aufrechterhalten, jedoch zu besseren Bedingungen, als das BMEL es in seinem Verordnungsentwurf vorsieht.

### **1. Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage**

Es ist äußerst begrüßenswert, dass der Ausschuss sich gegen das Vorhaben des BMEL wendet, die Anforderung, dass Schweine im Kastenstand in Seitenlage ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen, aus der TierSchNutzV zu streichen. Vielmehr nimmt der Ausschuss diese Anforderung in Ziffer 8 der Beschlussempfehlung in Form eines Satzes 1a in § 24 Abs. 4 TierSchNutzV wieder auf und betont die Verfassungswidrigkeit und Tierschutzrechtswidrigkeit des Vorhabens des BMEL. Nach der Empfehlung des Ausschusses muss daher *„jedem Schwein (...) zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 eine Bodenfläche zur Verfügung stehen, die ein uneingeschränktes Austrecken der Gliedmaßen in Seitenlage ermöglicht.“*

Der Ausschuss macht deutlich, dass sich nicht einfach über die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 (3 B 11/16) und des

Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. November 2015 (3 L 386/14) hinweggesetzt werden darf und erkennt diese Rechtsprechung als bundesweit verbindlich an.<sup>2</sup>

## 2. Übergangsfrist

Unklarheiten birgt die Beschlussempfehlung jedoch im Hinblick auf eine mögliche Übergangsfrist für die Umsetzung der Rechtsprechung.

Ausweislich Ziffer 18 der Beschlussempfehlung und der darin vorgeschlagenen Änderung des geplanten § 45 Abs. 11a S. 1 TierSchNutztV gilt die Übergangsfrist nicht für den neu eingefügten Satz 1a in § 24 Abs. 4 TierSchNutztV, der die Anforderung des Ausstreckens der Gliedmaße in Seitenlage wieder aufnimmt. Darüber hinaus stellt Ziffer 20 der Beschlussempfehlung und die darin empfohlene Änderung des geplanten § 45 Abs. 11a S. 1 Nr. 2 klar, dass die Schweine auch während der Übergangsfrist die Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken können müssen.

In der Begründung zu Ziffer 20 der Beschlussempfehlung, hebt der Ausschuss hervor, dass *„Bestrebungen, für bestehende Haltungseinrichtungen mit Kastenständen, die nicht dem OVG-Urteil entsprechen, lange Übergangsfristen zu ermöglichen, (...) nicht dem bereits in Sachsen-Anhalt amtlich geregelten Verwaltungshandeln [entsprechen], das durch die Entscheidungen des OVG und des BVerwG gestützt wird und die darauf hingewiesen haben, dass die ehemals rechtlich gesetzten Übergangsfristen seit über 25 Jahren abgelaufen sind.“*<sup>3</sup>

Unverständlich und widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang jedoch Satz 2 der Begründung zu Ziffer 8 der Beschlussempfehlung, wonach das *„Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage erst nach den in § 45 Absatz 11a für das Deckzentrum angesetzten Übergangsfristen gewährleistet werden“*<sup>4</sup> müsse, *„da dies einen Umbau in den meisten Betrieben erforderlich mach[e]“*<sup>5</sup>. Der vom Ausschuss empfohlene § 45 Abs. 11a S. 1 Nr. 2 TierSchNutztV sieht ausdrücklich

<sup>2</sup> BR Drs. 587/1/19, Begründung zu Ziffer 8 und Ziffer 20.

<sup>3</sup> BR Drs. 587/1/19, Begründung zu Ziffer 20.

<sup>4</sup> BR Drs. 587/1/19, Satz 2 der Begründung zu Ziffer 8.

<sup>5</sup> BR Drs. 587/1/19, Satz 2 der Begründung zu Ziffer 8.

vor, dass die Schweine auch innerhalb der Übergangsfrist in Seitenlage ihre Gliedmaßen ausstrecken können müssen.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung eine Übergangsfrist für das Erfordernis des Ausstreckens der Gliedmaße vorsieht oder nicht.

Eine solche Übergangsfrist wäre nicht vertretbar. Übergangsfristen beruhen grundsätzlich auf dem schutzwürdigen Vertrauen in die Geltung einer Regelung.<sup>6</sup> An einem rechtswidrigen Zustand, wie er seit Jahrzehnten in Form zu enger Kastenstände trotz Geltung der in Rede stehenden Anforderung seit 1992 besteht, kann jedoch kein schutzwürdiges Interesse im Hinblick auf dessen Beibehaltung entstehen.

Die Beschlussempfehlung spricht den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg Unumgänglichkeit zu. Dies muss jedoch auch für die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Übergangsfristen gelten. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist für eine Übergangsfrist für die Anwendung des § 24 Abs. 4 TierSchNutzV nach der derzeit geltenden Fassung kein Raum, da § 24 Abs. 4 TierSchNutzV auf die Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 zurückgeht, die bereits eine Übergangsfrist enthielt (§ 14 Nr. 2 SchwHaltV).<sup>7</sup>

Da die Beschlussempfehlung in diesem Gesichtspunkt widersprüchlich und mithin der Überarbeitung bedarf, fordern wir, auf eine Übergangsfrist für die Berücksichtigung der seit 28 Jahren geltenden Anforderung der gestreckten Seitenlage zu verzichten.

### **3. Grundsatzfrage Kastenstandhaltung**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 28. Mai 2019 dargelegt wurde, handelt es sich bei der Fixation von Schweinen in Kastenständen um eine tierschutzrechtswidrige und verfassungswidrige Haltungsform, die

---

<sup>6</sup> Ciftci, Übergangsfristen bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen, 2011, S. 53.

<sup>7</sup> BVerwG, Beschl. v. 08.11.2016 – 3 B 11/16 –, Rn. 58.

gänzlich zu beenden ist.<sup>8</sup>

Art. 20a GG – das Staatsziel Tierschutz – bezweckt, dass es mittelfristig keine Haltungsformen mehr geben wird, durch die die Grundbedürfnisse der Tiere sowie deren Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung derart eingeschränkt werden, dass ihnen hierdurch Schmerzen, vermeidbare Leiden und Schäden entstehen.<sup>9</sup>

*Auch „aus Sicht des Bundesrates stellt perspektivisch der vollständige Verzicht auf Kastenstände und die schnellstmögliche Entwicklung von tiergerechten Alternativ-Systemen – bei gleichzeitiger Reduktion möglicher Ferkelverluste – den aus Tierschutzsicht besten Weg dar.“<sup>10</sup>*

Werden aber nun die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Kastenstandhaltung unter Berücksichtigung von Übergangsfristen bis zu 15 Jahren geändert, ist fraglich, ob es in naher Zukunft zu einem Ausstieg aus der Kastenstandhaltung kommt.

Die geplanten Änderungen der Vorschriften zur Kastenstandhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verpflichten den Sauenhalter zum Umbau seiner Haltungssysteme, was einen finanziellen Aufwand bedeutet. Besteht aber eigentlich das Ziel, die Kastenstandhaltung vollständig aufzugeben, stellt sich die Frage, ob es nicht für alle Beteiligten – für die Schweine ohne Zweifel – sinnvoller wäre, den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung mit dieser aktuell anstehenden Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuläuten, anstatt Regelungen zu treffen, die in – hoffentlich – naher Zukunft zugunsten der Abschaffung dieses Haltungssystems weichen müssen. Es würde schließlich auch für die Sauenhalter mehr Rechtssicherheit bedeuten, wenn sich endgültig darauf eingestellt werden könnte, die Kastenstandhaltung zu beenden.

Wir regen daher erneut an, die 7. ÄVO dazu zu nutzen, den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung zu manifestieren.

---

<sup>8</sup> Stellungnahme abrufbar unter [http://www.djgt.de/system/files/256/original/DJGT\\_Stellungnahme\\_27\\_06\\_2019.pdf](http://www.djgt.de/system/files/256/original/DJGT_Stellungnahme_27_06_2019.pdf).

<sup>9</sup> Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, 3. Aufl., 2016, Art. 20a GG, Rn. 6.

<sup>10</sup> BR Drs. 587/1/19, Ziffer 23.

### **III. Abferkelbereich**

Begrüßenswert ist ebenfalls die Empfehlung des Ausschusses in Ziffer 9 der Beschlussempfehlung, die Größe der Abferkelbucht auf 7 m<sup>2</sup> zu erhöhen (der Verordnungsentwurf hatte noch 6,5 m<sup>2</sup> vorgesehen). Er geht zu Recht davon aus, dass die Abferkelbucht groß genug sein muss, um der Sau ein ungehindertes Bewegen, Ablegen, Fressen und Trinken zu ermöglichen und berücksichtigt in diesem Zusammenhang die gestiegenen Wurfgrößen.<sup>11</sup>

Wir möchten jedoch betonen, dass diese 7 m<sup>2</sup> nicht allein der Sau zur Verfügung stehen, sondern auch die Ferkel sich auf dieser Fläche bewegen. Für eine optimale Strukturierung der Abferkelbucht, den Schutz der Ferkel und angesichts der stets steigenden gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl<sup>12</sup> wären für eine zukunftsfähige Gestaltung des Abferkelbereichs eine Größe von 9 m<sup>2</sup> für die Abferkelbucht wünschenswert.<sup>13</sup>

### **IV. Betriebe mit bis zu zehn Sauen**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Ausschusses in der Beschlussempfehlung möchten wir ebenfalls noch einmal hervorheben, dass der Tierschutz nicht vor den Türen kleiner Betriebe enden darf, die bis zu zehn Sauen halten. Die Sauen, die in solchen kleinen Betrieben gehalten werden, dürfen keinesfalls schlechter behandelt werden als Sauen in größeren Betrieben. Eine Unterscheidung im Hinblick auf die Betriebsgröße ist schlicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zurückzuführen. Eine Ungleichbehandlung der Sauen ist jedoch durch diese nicht gerechtfertigt.

### **V. Übergangsfristen**

Ziffer 18 der Beschlussempfehlung sieht vor, aufgrund unterschiedlichen Umsetzungsaufwands mittels neuer Absätze 11a und 11b des § 45 TierSchNutztV

---

<sup>11</sup> BR Drs. 587/1/19, Begründung zu Ziffer 9.

<sup>12</sup> Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Gutachten – Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung (Kurzfassung), März 2015, S. 8 ff.; Betz, Der kritische Agrarbericht 2019, 241.

<sup>13</sup> Vgl. auch Bundesverband Tierschutz e.V., Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Deutscher Tierschutzbund e.V., Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V., PROVIEH e.V., Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL der 7. ÄVO vom 28.06.2020, S. 6.

im Hinblick auf die Übergangsfristen zwischen den Haltungsbedingungen im Deckzentrum bzw. Wartestall und im Abferkelbereich zu differenzieren. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist auch zu begrüßen, dass die Beschlussempfehlung eine Reduzierung der Übergangsfrist für die erstgenannten Haltungsbereiche vorsieht. Die Länge von acht Jahren ist jedoch nach wie vor nicht vertretbar.

Wie bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, ist die Übergangsfrist in Höhe von 15 bzw. 17 Jahren tierschutz- und verfassungsrechtswidrig. Gleiches gilt für die vom Ausschuss empfohlene Übergangsfrist in Höhe von acht Jahren im Deckbereich bzw. Wartestall.

Die Übergangsfristen beziehen sich neben der konkreten Ausgestaltung des Kastenstands auch auf die zulässige Fixationszeit der Sauen. Das bedeutet, dass die Schweine während der jeweiligen Übergangsfrist von acht bzw. 15 Jahren nach wie vor bis zu 35 Tage pro Gebärzyklus im Kastenstand gehalten werden dürfen. Da die Haltung von Schweinen im Kastenstand – selbst nach Ansicht des BMEL – „zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden führen kann“<sup>14</sup>, ist eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Fixationsdauer für einen solchen langen Übergangszeitraum nicht vertretbar.

Wie bereits oben dargestellt, greifen hier Übergangsfristen nicht, da es sich bei der Kastenstandhaltung um eine rechtswidrige Haltungsform handelt, bezüglich derer kein schutzwürdiges Interesse entstehen kann. Die Übergangsfristen müssen daher sowohl für den Abferkelbereich als auch für das Deckzentrum und den Wartestall drastisch verkürzt werden.

## **VI. Anbindehaltung von Rindern**

Wir begrüßen den erneuten Vorstoß zu einem ausdrücklichen Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern.<sup>15</sup>

Die permanente Anbindehaltung ist wegen Verstoßes gegen § 2 TierSchG

<sup>14</sup> BR Drs. 587/19, Zu Nummer 7 (§ 30).

<sup>15</sup> Vgl. bereits die Entschließung des Bundesrates im Jahr 2016, BR Drs. 187/16 vom 22.04.2016.

unzulässig.<sup>16</sup> In der Anbindehaltung werden nahezu alle artgemäßen Grundbedürfnisse und Verhaltensweisen der Rinder stark eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht. Hierzu zählen insbesondere das Ruhen, die Körperpflege sowie das Sozial- und Bewegungsverhalten. Zudem kann es aufgrund der Bewegungsarmut und des veränderten Abliege- und Aufstehverhaltens zu Verletzungen und Erkrankungen kommen.<sup>17</sup>

Diese Haltungsform wird auch nicht etwa dadurch zulässig, dass ein Verbot nicht ausdrücklich geregelt ist.<sup>18</sup> Dass diese Haltungsform dennoch praktiziert wird, zeigt die Notwendigkeit einer ausdrücklichen diesbezüglichen Verbotsregelung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Anbindehaltung von Rindern nicht um wenige Einzelfälle handelt. Beispielsweise wurden im Jahr 2010 in Baden-Württemberg in ca. 66% der Betriebe Rinder in Anbindehaltung gehalten.<sup>19</sup>

Vernünftige Gründe, die die Regierung davon abhalten, ein ausdrückliches Verbot dieser rechtswidrigen Haltungsform zu statuieren, sind nicht ersichtlich.

Selbst das Thünen-Institut, ein Bundesforschungsinstitut im Geschäftsbereich des BMEL, hält ein Verbot der dauerhaften Anbindehaltung problemlos für möglich.<sup>20</sup>

Augenscheinlich geht es auch hier wieder ausschließlich um wirtschaftliche Hintergründe und die finanzielle Belastung, die aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung der Haltungssysteme entstehen würde. Wirtschaftliche Interessen der Tierhalter sind jedoch nicht geeignet, eine rechtswidrige Haltungsform zu rechtfertigen, da wirtschaftliche Interessen an den Belangen des Tierschutzes gemessen werden müssen und dementsprechend Begrenzungen unterworfen sind.<sup>21</sup>

Die Übergangsfrist von zwölf Jahren ist jedoch auch in diesem Fall deutlich zu

<sup>16</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.07.2019 – 11 ME 218/19, Zweiter Amtlicher Leitsatz; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2019 – 11 L 843/19 –, Rn. 16 ff.

<sup>17</sup> Ausführlich zum Verstoß der Anbindehaltung gegen § 2 TierSchG vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, Anh. zu § 2, Rn. 9 ff.

<sup>18</sup> Bülte, NJW 2019, 19, 21.

<sup>19</sup> Landtag von Baden-Württemberg Drs. 16/3664 vom 09.03.2018.

<sup>20</sup> Bergschmidt u. a., Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen, Thünen Working Paper 111, 18.12.2018.

<sup>21</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 28/16 –, Rn. 18.



lang. Grundsätzlich gilt zu Übergangsfristen das oben Gesagte. Auch hier handelt es sich um eine unzulässige Haltungsform, die keinen Vertrauensschutz genießt. Es widerspricht jeglichem Rechtsgefühl, eine rechtswidrige Haltungsform für mehr als ein Jahrzehnt faktisch zu legalisieren. Selbst wenn eine Übergangsfrist vorgeschrieben werden soll, muss diese deutlich reduziert werden.

Darüber hinaus muss für die Rinder während einer solchen Übergangszeit eine bestmögliche Situation geschaffen werden. Dem widerspricht eine Mindestlänge für die Liegefläche von 1,65 m. Selbst Kurzstände mit einer Länge von 1,80 m, Mittellang- und Langstände bringen eine Einschränkung arttypischer Verhaltensweisen der Rinder mit sich, weshalb eine Degradierung auf 1,65 m Länge für den Übergangszeitraum einer tierschutzrechtswidrigen Haltungsart nicht wünschenswert ist.

## **VII. Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern**

Weiter unterstützen wir die Empfehlung des Ausschusses, im Zusammenhang mit den allgemeinen Anforderungen an das Halten von Kälbern in § 5 Nr. 1 TierSchNutzTV die Anforderung eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs aufzunehmen.

Diese Änderung ist zwingend notwendig, um den Einklang dieser Norm mit Art. 4 i. V. m. Anhang I Ziffer 10 S. 3 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern herzustellen. Schon die ursprüngliche Fassung der Richtlinie aus dem Jahr 1991 (RL 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern) verlangte, dass der Liegebereich für Kälber „comfortable“ (die deutsche Version der Richtlinie spricht von „bequem“) sein muss. Diese Richtlinie hätte bis 1. Januar 1994 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Zunächst war das Erfordernis, dass der Liegebereich für Kälber „weich“ sein muss, in § 5 Satz 1 Nr. 1 TierSchNutzTV vorhanden. Das Wort „weich“ wurde aber mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 1. August 2006 wieder gestrichen, mit dem Argument, es seien keine praxistauglichen Gummimatten vorhanden, so dass das

Erfordernis eines weichen Liegebereichs ins Leere laufe.<sup>22</sup> Seither verlangte der entsprechende § 5 Satz 1 Nr. 1 TierSchNutztV nur noch, dass Kälbern ein „trockener“ Liegebereich zur Verfügung stehen muss. In der Praxis werden Kälber auf Betonspalten oder Hartholzspaltenböden gehalten. Rinder sind jedoch sogenannte „Viellieger“, Kälber liegen noch häufiger als adulte Rinder. Dies ist auf harten Beton- oder Holzspaltenböden schmerzhaft für die Tiere.

Die Ausschussempfehlungen wollen nun eingefügt sehen, dass die Liegefläche neben „trocken“ auch „verformbar und keinerlei Beschwerden oder Missbehagen verursachend“ sein muss. Der Ausschuss erkennt richtig, dass diese Anpassung zwingend nötig ist, um für die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, welches von der EU-Kommission eingeleitet werden kann, wenn ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung aus dem EU-Recht nicht nachkommt. Dazu gehört u. a. die korrekte Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht.

### **VIII. Finanzieller Aufwand und wirtschaftliche Gesichtspunkte**

Die starke Zurückhaltung bei der Verbesserung des Tierwohls in deutschen Ställen ist im Wesentlichen auf finanzielle und ökonomische Interessen der Tierhalter zurückzuführen. Diese wirtschaftliche Last soll nicht ausschließlich den Betrieben auferlegt werden. Vielmehr schließen wir uns der Forderung des Ausschusses an die Bundesregierung nach Vorschlägen zu Fördermaßnahmen für den Bereich Tierschutz sowie einem Konzept zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für den Umbau der Tierhaltung, insbesondere der Schweinehaltung,<sup>23</sup> an.

### **IX. Fazit und Forderung**

Die Beschlussempfehlung enthält überwiegend positive Aspekte, ist aber in einigen Punkten auch zu kritisieren. Insbesondere der Aspekt der Übergangsfrist im Zusammenhang mit der ausgestreckten Seitenlage von im Kastenstand gehaltenen Sauen, bedarf dringender Klarstellung. Hier muss schon ausdrücklich

---

<sup>22</sup> BR Drs. 587/1/19, Begründung zu Ziffer 3; siehe auch Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG Kommentar, § 5 TierSchNutztV Rn. 3.

<sup>23</sup> BR Drs. 587/1/19, Ziffer 23.

beklagt werden, dass das BMEL eine Streichung des Erfordernisses des Ausstreckens der Gliedmaßen überhaupt durch den Verordnungsentwurf eingebracht hat.

Wir appellieren schließlich an den Bundesrat und letztendlich an das BMEL, nicht am Verordnungsentwurf festzuhalten, sondern die tierwohlfördernden Beschlussempfehlungen des Ausschusses dringend zu berücksichtigen. Tierwohl und Tierschutz sind keine Randerscheinungen mehr, die in der Gesellschaft auf geringes Interesse stoßen. Eine glaubwürdige und zukunftsfähige Regierung hat die Mitgeschöpfe der Gesellschaft zu respektieren und ihnen den größtmöglichen Schutz zuteilwerden zu lassen. Das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG darf nicht umsonst oder zum Schein in die Verfassung aufgenommen worden sein und bedarf der uneingeschränkten Berücksichtigung. Anderenfalls würden das Rechts- und Wertesystem, das in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommen, auf Kosten unserer wehrlosen Mitgeschöpfe missachtet.

**Linda Gregori**  
Rechtsanwältin  
Mitglied der DJGT

**Dr. Barbara Felde**  
Richterin  
Stellvertretende Vorsitzende

---

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein. Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: [j.boatright@djgt.de](mailto:j.boatright@djgt.de) oder über [poststelle@djgt.de](mailto:poststelle@djgt.de).